



**Buß- und Verwarnungsgeldkatalog
„Abfallrecht“
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sanktionshöhen gelten für vorsätzliches Handeln; bei Fahrlässigkeit ist der halbe Wert in Ansatz zu bringen; Beträge bis € 55,00 sollen bei erstmaligem Verstoß mittels Verwarnung erhoben werden

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
I. Verstöße gegen das Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) und die Verordnung über die Verbringung von Abfällen (VVA)				
I A	Abfälle, für die bestimmte Informationen mitzuführen sind (Art. 18 VVA)			
I.A1	Verbringung veranlassende Person hat die Mitführung des Anhang VII – Dokuments nicht sichergestellt	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AbfVerbrG i. V. m. Art. 18 Abs. 1 VVA	§ 18 Abs. 1 Nr. 7a AbfVerbrG	100,-- bis 10.000,--
I.A2	Nichtmitführen des Anhang VII–Dokuments (Hinweis: Verfälschen des Dokuments kann Straftat – Urkundenfälschung – sein) bzw. auch nicht oder nicht rechtzeitiges Aushängen dieses Dokuments an einen weiteren Beförderer oder Empfänger	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AbfVerbrG	§ 18 Abs. 1 Nr. 8 AbfVerbrG	200,-- (Fahrer) 200,-- (Beförderer) bis 10.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
I.A3	Beförderer bzw. Transport unmittelbar durchführende Person (Fahrer) hat das Anhang-VII-Dokument an den ihn betreffenden Stellen nicht oder nicht vollständig ausgefüllt bzw. bei der Übernahme der Abfälle nicht unterzeichnet	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AbfVerbrG	§ 18 Abs. 1 Nr. 8 AbfVerbrG, auch i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 AbfVerbrBußV	100,-- (Fahrer) 250,-- (Beförderer) bis 10.000,--
I.A4	Entsorgungsvertrag bei Art. 18–Verbringungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig geschlossen	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AbfVerbrG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 VVA	§ 18 Abs. 1 Nr. 9 AbfVerbrG	100,-- bis 20.000,--
I.A5	A-Schild nicht angebracht oder nicht geöffnet (Fahrer- und Unternehmerpflicht)	§ 10 AbfVerbrG	§ 18 Abs. 1 Nr. 11 AbfVerbrG	100,-- (Fahrer) 200,-- (Beförderer)
I.A6	Bei einer Abfallverbringung der Kontrollbehörde die Versandinformation gemäß Anhang VII nicht oder nicht rechtzeitig ausgehändigt	§ 12 Abs. 4 AbfVerbrG	§ 18 Abs. 1 Nr. 15 AbfVerbrG	100,-- (Fahrer) 250,-- (Unternehmer) bis 10.000,--
I.A7	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung des Entsorgungsvertrags	§ 12 Abs. 5 S. 2 AbfVerbrG	§ 18 Abs. 1 Nr. 16 AbfVerbrG	100,-- bis 10.000,--
I.A8	Bei einer Abfallverbringung nach dem Beginn der Verbringung bis zur Entgegennahme in einer Verwertungs- oder Beseitigungsanlage den im Anhang VII Dokument genannten Abfall mit anderem Abfall vermischt	§ 1 Abs. 1 AbfVerbrBußV, Art. 19 VVA auch i. V. m. Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2, Art. 37 Abs. 5, Art. 38 Abs. 1, Art. 40 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45, Art. 46 Abs. 1, Art. 47 oder Art. 48 VVA	§ 18 Abs. 1 Nr. 18b AbfVerbrG	1.000,-- (Betroffener) bis 50.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
I.A9	Gefährliche Abfälle verbracht, welche auf eine Weise geschah, die dem Anhang VII VO(EG) 1013/2006 nicht entsprach	Art. 2 Nr. 35 Buchstabe g) Ziffer iii) VO (EG) 1013/2006	§ 18 Abs. 2 Nr. 1 AbfVerbrG	300,-- bis 50.000,--
I.A.10	Abfälle verbracht, welche auf eine Weise geschah, die dem Anhang VII VO(EG) 1013/2006 nicht entsprach	Art. 2 Nr. 35 Buchstabe g) Ziffer iii) VO (EG) 1013/2006	§ 18 Abs. 2 Nr. 2 AbfVerbrG	100,-- (Fahrer) 400,-- (Beförderer Verbringung veranlassende Person) bis 20.000,--
I B	Notifizierung			
I.B1	Verstoß gegen Auflagen aus der Notifizierung (z. B. Abweichung von der vorgegebenen Fahrtroute, soweit sie als Auflage festgeschrieben wurde) oder als Verbringung veranlassende Person nicht sichergestellt, dass eine Dritte Person eine solche Auflage einhält	§ 4 Abs.1 AbfVerbrG	§ 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfVerbrG	100,-- bis 50.000,--
I.B2	Notifizierender hat Begleitformular im Original, Kopie der Notifizierung mit Auflagen etc. nicht ausgefüllt und/oder unterzeichnet und/oder mitgegeben	§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AbfVerbrG i. V. m. Art. 16 Buchst. c) VVA	§ 18 Abs. 1 Nr. 2 AbfVerbrG	100,-- bis 10.000,--
I.B3	Notifizierender hat nicht sichergestellt, dass eine Kopie des Notifizierungsformulars, das die von den betroffenen Behörden erteilten schriftlichen Zustimmungen sowie die entsprechenden Auflagen erhält, mitgeführt wird	§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AbfVerbrG Art. 4 – 17, Anhang IC VO (EG) 1013/2006	§ 18 Abs. 1 Nr. 2 AbfVerbrG	100,-- bis 10.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
I.B4	Bei einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung das Begleitformular nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bei der Übergabe des Abfalls dem weiteren Beförderer/Empfänger ausgehändigt	§ 4 Abs. 2 Nr. 2 AbfVerbrG	§ 18 Abs. 1 Nr. 3 AbfVerbrG	100,-- (Fahrer) 250,-- (Beförderer) bis 10.000,--
I.B5	Der Empfänger, der nicht Betreiber der Anlage ist, die den Abfall erhält hat das Begleitformular nicht, nicht richtig, nicht vollständig ausgefüllt bzw. unterzeichnet, es bei der Übergabe der Abfälle nicht ausgehändigt, keine Kopie behalten.	§ 4 Abs. 3 AbfVerbrG	§ 18 Abs. 1 Nr. 4 AbfVerbrG	100,-- (Empfänger) bis 10.000,--
I.B6	Die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig darüber unterrichtet, dass die Abfälle nicht den Unterlagen entsprechen.	§ 4 Abs. 4 S. 2 oder § 5 Abs. 2 S. 2 oder Abs. 3 S. 2 AbfVerbrG	§ 18 Abs. 1 Nr. 5 AbfVerbrG	300,-- bis 20.000,--
I.B7	Eine Verwertung oder Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeschlossen.	§ 4 Abs. 5 AbfVerbrG i. V. m. Art. 9 Abs. 7 auch i. V. m. Art. 40 Abs. 3, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 45 oder 46 Abs. 1 VO (EG) 1013/2006	§ 18 Abs. 1 Nr. 6 AbfVerbrG	500,-- bis 50.000,--
I.B8	Eine Unterlage oder Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.	§ 4 Abs. 6 AbfVerbrG	§ 18 Abs. 1 Nr. 7 AbfVerbrG	100,-- bis 10.000,--
I.B9	Bei einer Verbringung von Abfall innerhalb der EU wurden unrichtige bzw. unvollständige Angaben in der Versandinformation gemacht.	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AbfVerbrG	§ 18 Abs. 1 Nr. 8 AbfVerbrG	100,-- (Fahrer) 400,-- (Beförderer)

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
I.B10	Einer Rechts-verordnung nach § 6 Nr. 1 oder 2 AbfVerbrG zuwidergehandelt, so-weit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	§ 6 Nr. 1 oder § 2 AbfVerbrG	18 Abs. 1 Nr. 10 AbfVerbrG	100,-- bis 50.000,--
I.B11	A-Schild nicht angebracht oder nicht geöffnet (Fahrer- und Unternehmerpflicht).	§ 10 AbfVerbrG	§ 18 Abs. 1 Nr. 11 AbfVerbrG	100,-- (Fahrer) 200,-- (Beförderer) bis 10.000,--
I.B12	Eine Auskunft wird nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt; das Betreten des Grundstücks, eines Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsraumes, die Prüfung der Unterlagen oder die Vornahme von Prüfungen werden nicht gestattet; in § 12 AbfVerbrG bzw. in § 47 KrWG genannte Hilfsmittel werden nicht zur Verfügung gestellt	§ 12 Abs. 3 S. 1 AbfVerbrG, § 47 KrWG	§§ 18 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14 AbfVerbrG	100,-- bis 20.000,--
I.B13	Bei einer Abfallverbringung der Kontrollbehörde das Begleitformular nicht, nicht rechtzeitig, Kopien des Notifizierungsformulars, die die von den betroffenen Behörden erteilten schriftlichen Zustimmungen sowie die entsprechenden Auflagen enthalten, nicht, nicht rechtzeitig, die Versandinformation gemäß Anhang VII nicht oder nicht rechtzeitig ausgehändigt	§ 12 Abs. 4 Nr. 3 AbfVerbrG, i. V. m. § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und 2 AbfVerbrG	§ 18 Abs.1 Nr. 15 AbfVerbrG	100,-- (Fahrer) 250,-- (Beförderer) bis 10.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
I.B14	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 13 AbfVerbrG (z. B. Anhaltezeichen, Untersagungen etc.)	§ 13 S. 2 AbfVerbrG	§ 18 Abs. 1 Nr. 17 AbfVerbrG	250,-- bis 50.000,--
I.B15	Ausfuhr von Abfällen entgegen der VO (EG) 1418/2007	Verstoß gegen die VO (EG) 1418/2007 i. V. m. Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2, Art. 37 Abs. 5, Art. 38 Abs. 1, Art. 40 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45, Art. 46 Abs. 1, Art. 47 oder Art 48 VVA	§ 18 Abs. 1 Nr. 18 a) AbfVerbrG i. V. m. § 2 Abs. 1 AbfVerbrBußV	500,-- (für Notifizierenden und Beförderer) 250,-- (Fahrer) bis 50.000,--
I.B16	Verbringung von Abfällen ohne behördliche Zustimmung Hinweise: Hier ist auch der Versuch bußgeldbewehrt. In diesen Fällen ist die Hälfte des Betrages anzusetzen. Kann auch Straftat nach § 326 Abs. 2 StGB sein.	Art. 9 Abs. 6 VVA	§ 18 Abs. 1 Nr. 18 a) AbfVerbrG	800,-- (für Notifizierenden und Beförderer) 400,-- (Fahrer) bis 50.000,--
I.B17	In Anhang III oder III A der VO (EG)Nr. 1013/2006 aufgeführter und zur Verwertung bestimmter Abfall wurde verbotswidrig in einen Nicht-OECD-Staat ausgeführt.	Art. 1 i. V. m. Spalte a des Anhangs der VO (EG) Nr. 1418/2007	§ 18 Abs. 1 Nr. 18 a) AbfVerbrG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 AbfVerbrBußV	1.000,-- (für Fahrer) 2.000,-- (für Notifizierenden und Beförderer) bis 50.000,--
I.B18	Sie haben bei einer Abfallverbringung nach dem Beginn der Verbringung bis zur Entgegennahme in einer Verwertungs- oder Beseitigungsanlage den im Notifizierungsformular genannten Abfall mit anderem Abfall vermischt.	§ 1 Abs. 1 AbfVerbrBußV, Art. 19 VVA auch i. V. m. Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2, Art. 37 Abs. 5, Art. 38 Abs. 1, Art. 40 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45, Art. 46 Abs. 1, Art. 47 oder Art. 48	§ 18 Abs. 1 Nr. 18 b) AbfVerbrG	1.000,-- (Betroffener) bis 50.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
I.B19	Nicht oder nicht richtiges Ausfüllen des Begleitformulars (auch Fahrerpflicht)	§ 4 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 AbfVerbrG i. V. m. Art. 16c)	§ 18 Abs. 1 Nr. 18 c) i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 AbfVerbrBußV	100,-- (Fahrer) 250,-- (Beförderer, Empfänger) bis 10.000,--
I.B20	Nichtmitführen von Notifizierung, Zustimmungen, Auflagen, Begleitformular	§ 4 Abs. 2 Nr. 2 AbfVerbrG	§ 18 Abs. 1 Nr. 18 c) AbfVerbrG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 AbfVerbrBußV	100,-- (Fahrer) 250,-- (Beförderer) bis 10.000,--
I.B21	Der zuständigen Behörde bei einer Abfallverbringung innerhalb der EU als Notifizierender nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, dass bei der Sammelnotifizierung aufgrund unvorhersehbarer Umstände nicht der gleiche Transportweg eingehalten werden konnte	Art. 13 Abs. 2 VVA	§ 18 Abs. 1 Nr. 18 c) AbfVerbrG, § 1 Abs. 2 Nr. 2 AbfVerbrBußV	100,-- bis 10.000,--
I.B22	Der zuständigen Behörde als Notifizierender bei einer Abfallverbringung in einen und aus einem Drittstaat bzw. bei der Durchfuhr von Abfällen von und nach einem Drittstaat durch die EU nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder als Notifizierender bei der Ausfuhr von in Anhang III oder III A der VO (EG) aufgeführten und zur Verwertung bestimmten Ab-	Art. 13 Abs. 2 i. V. m. Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2, Art. 37 Abs. 5, Art. 38 Abs. 1, Art. 40 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45, Art. 46 Abs. 1, Art. 47 oder Art. 48 VVA Art. 1 i. V. m. Spalte b des Anhangs der VO (EG) Nr. 1418/2007, Art. 35 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2 VVA	§ 18 Abs. 1 Nr. 18 c) AbfVerbrG, § 1 Abs. 2 Nr. 2 AbfVerbrBußV § 18 Abs. 1 Nr. 18 c) AbfVerbrG, § 2 Abs. 3 Nr. 1 AbfVerbrBußV	100,-- bis 10.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
	fall in einen Nicht-OECD-Staat nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, dass bei der Sammelnotifizierung aufgrund unvorhersehbarer Umstände nicht der gleiche Transportweg eingehalten werden konnte			
I.B23	Als Notifizierender bei einer Abfallverbringung den Beginn der tatsächlichen Verbringung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mindestens drei Werktage vor Beginn der Verbringung den zuständigen Behörden/dem Empfänger übermittelt	Art 16 b) VVA auch: Art 16 b) i. V. m. Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2, Art. 37 Abs. 5, Art. 38 Abs. 1, Art. 40 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45, Art. 46 Abs. 1, Art. 47 oder Art. 48 VVA auch: Art. 1 i. V. m. Spalte b des Anhangs der VVA 1418/2007, Art. 35 Abs. 1, Art. 16 b) VVA auch: i. V. m. Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2, Art. 37 Abs. 5, Art. 38 Abs. 1, Art. 40 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45, Art. 46 Abs. 1, Art. 47 oder Art. 48 VVA	§ 18 Abs. 1 Nr. 18 c) AbfVerbrG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 6 AbfVerbrBußV auch: § 18 Abs. 1 Nr. 18 c) AbfVerbrG, § 2 Abs. 3 Nr. 2 AbfVerbrBußV	100,-- bis 10.000,-
I.B24	Abfall zur Beseitigung wurde verbotswidrig in einen Staat ausgeführt, der nicht der EFTA angehört.	Art. 34 Abs. 1 VVA	Straftat	Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft
I.B25	Abfall zur Beseitigung wurde in einen EFTA-Staat ausgeführt, obwohl dieser die Einfuhr derartiger Abfälle verboten hat.	Art. 34 Abs. 3 a) VVA	Straftat	Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
I.B26	Abfall zur Verwertung wurde verbotswidrig in einen Staat ausgeführt, für den der OECD-Beschluss nicht gilt.	Art. 36 Abs. 1 VVA	Straftat	Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft
I.B27	Abfall zur Verwertung wurde verbotswidrig in überseeische Länder und Gebiete ausgeführt.	Art. 36 Abs. 1 i. V. m. Art. 40 Abs. 2 VVA	Straftat	Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft
I.B28	Abfall zur Beseitigung wurde verbotswidrig aus einem Staat eingeführt, der nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist und mit dem die Gemeinschaft / einzelne Mitgliedstaaten keine multi- oder bilaterale Übereinkunft geschlossen hat / haben.	Art. 41 Abs. 1 Halbsatz 1 VVA	Straftat	Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft
I.B29	Abfall zur Verwertung wurde verbotswidrig aus einem Staat eingeführt, für den der OECD-Beschluss nicht gilt oder der nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist und mit dem die Gemeinschaft/einzelne Mitgliedstaaten keine multi- oder bilaterale Übereinkunft geschlossen hat/haben.	Art. 43 Abs. 1 VVA	Straftat	Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft
I.B30	Verstoß gegen die VO (EG) 1013/2006, indem eine Aufzeichnung der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt wurde.	Art. 10 Abs. 5 S. 2, i. V. m. Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45 oder Art. 46 Abs. 1 VVA	§ 18 Abs. 1 Nr. 18 c) AbfVerbrG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 AbfVerbrBußV	100,-- bis 10.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
I.B31	Verstoß gegen die VO (EG) 1013/2006, indem der Betreiber einer Anlage entgegen, eine dort genannte Unterlage einer zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt hat.	Art. 15 c) S. 3 i. V. m. S. 1 und 2 oder Art. 16 d) S. 3 i. V. m. S. 1 und 2 auch i. V. m. Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2 Unterabsatz 2, Art. 37 Abs. 5, Art. 38 Abs. 1, Art. 40 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45, Art. 46 Abs. 1, Art. 47 oder Art. 48 VVA	§ 18 Abs.1 Nr. 18 c) AbfVerbrG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 AbfVerbrBußV	100,-- bis 10.000,--
I.B32	Verstoß gegen die VO (EG) 1013/2006, indem der Notifizierende eine zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet	Art. 17 Abs. 1, auch i. V. m. Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2 Unterabsatz 2, Art. 37 Abs. 5, Art. 38 Abs. 1, Art. 40 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45, Art. 46 Abs. 1, Art. 47 oder Art. 48 VVA	§ 18 Abs.1 Nr. 18 c) AbfVerbrG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 8 AbfVerbrBußV	100,-- bis 10.000,--
I.B33	Verstoß gegen die VO(EG) 1013/2006 indem der Notifizierende die zust. Behörden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig von erheblichen Änderungen der Einzelheiten und/oder Bedingungen einer zustimmungsbedürftigen Verbringung unterrichtet.	Art. 17 Abs. 1 VVA	§ 18 Abs.1 Nr. 18 c) AbfVerbrG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 8 AbfVerbrBußV	100,-- bis 10.000,--
I.B34	Verstoß gegen die VO (EG) 1013/2006, indem als Betreiber einer Anlage, die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.	Art. 22 Abs.1 S. 2, auch i. V. m. Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45 Oder Art. 46 Abs. 1 VVA	§ 18 Abs.1 Nr. 18 c) AbfVerbrG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 AbfVerbrBußV	100,-- bis 10.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
II. Verstöße gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)				
II.1	Wer entgegen § 12 Abs. 4 KrWG oder § 56 Abs. 4 S. 2 KrWG ein dort genanntes Zeichen führt.	§ 12 Abs. 4 KrWG oder § 56 Abs. 4 S. 2 KrWG	§ 69 Abs. 1 Nr. 1 KrWG	500,-- bis 100.000,--
II.2	Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.	§ 28 Abs. 1 S. 1 KrWG	§ 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG	100,-- bis 100.000,--
II.3	Ohne Planfeststellungsbeschluss oder ohne Plangenehmigung eine Deponie errichtet oder wesentlich geändert	§ 35 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 KrWG	§ 69 Abs. 1 Nr. 3 KrWG	100,-- bis 100.000,--
II. 4	Betreiber, Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen haben vollziehbare Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss, der Anzeigebestätigung oder der Erlaubnis nicht erfüllt.	§§ 36 Abs. 4, 39, 53 Abs. 3 oder 54 Abs. 2 KrWG	§ 69 Abs. 1 Nr. 4 KrWG	100,-- bis 100.000,-- (für Betreiber, Händler, Makler, Einsammler und Beförderer)
II.5	Es wurde einer mit einer Zulassung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwidergehandelt.	§ 37 Abs. 1 S. 1 KrWG	§ 69 Abs. 1 Nr. 5 KrWG	100,-- bis 100.000,--
II.6	Sammler, Beförderer, Händler und Makler handeln einer vollziehbaren Untersagung zuwider	§ 53 Abs. 3 S. 3 KrWG	§ 69 Abs. 1 Nr. 6 KrWG	500,-- bis 100.000,--
II.7	Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen üben Tätigkeit ohne Erlaubnis aus (auch ausländische Beförderer)	§ 54 Abs. 1 S. 1 KrWG	§ 69 Abs. 1 Nr. 7 KrWG	500,-- bis 100.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
II.8	Verstoß gegen eine Rechtsverordnung (Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung in Spalte 3)	<ul style="list-style-type: none"> - AbfAEV - AltfahrzeugV - AltholzV - AltöIV - BioAbfV - ChemKlimaschutzV - ChemOzonSchichtV - DepV - GewAbfV - GewinnungsAbfV - NachwV - AbfKlärV - PCBAbfallV - VersatzV 	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	Für die konkreten Bußgeldtatbestände wird auf die einzelnen Verordnungen verwiesen
II.9	Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt.	§ 53 Abs. 1 S. 1 KrWG	§ 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG	400,-- bis 10.000,--
II.10	Sammler haben eine gemeinnützige/ gewerbliche Sammlung der zust. Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt	§ 18 Abs. 1 KrWG	§ 69 Abs. 2 Nr. 1	200,-- bis 10.000,--
II.11	Hersteller und Vertreiber haben die freiwillige Rücknahme gefährlicher Abfälle umfassende Erzeugnisse bzw. die nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden gefährlichen Abfälle zu zust. Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor der Rücknahme angezeigt.	§ 26 Abs. 2 KrWG	§ 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG	500,-- bis 10.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
II.12	Eine Emissionserklärung wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgegeben hat oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergänzt	§ 41 Abs. 1 S. 1 KrWG i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 2 S. 1 KrWG	§ 69 Abs. 2 Nr. 3 KrWG	100,-- bis 10.000,--
II.13	Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt	§ 47 Abs. 3 S. 1 KrWG	§ 69 Abs. 2 Nr. 4 KrWG	100,-- bis 10.000,--
II.14	Das Betreten eines Grundstücks oder eines Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsraumes, die Einsicht in eine Unterlage oder die Vornahme einer technischen Ermittlung oder Prüfung nicht gestattet.	§ 47 Abs. 3 S. 2 oder 3 KrWG	§ 69 Abs. 2 Nr. 5 KrWG	300,-- bis 10.000,--
II.15	Anlage nicht zugänglich gemacht oder eine Arbeitskraft, ein Werkzeug oder eine Unterlage nicht zur Verfügung gestellt	§ 47 Abs. 4 KrWG	§ 69 Abs. 2 Nr. 6 KrWG	250,-- bis 10.000,--
II.16	Bei der Entsorgung bzw. Beförderung von Abfällen, die keinen Nachweispflichten nach § 50 KrWG unterliegen, wurde einer vollziehbaren Anordnung im Einzelfall nach § 51 Abs. 1 KrWG zuwidergehandelt.	§ 51 Abs. 1 KrWG	§ 69 Abs. 2 Nr. 7 KrWG	250,-- bis 10.000,--
II.17	Betreiber von Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle in einem Verfahren nach Anlage 1 oder Anlage 2 entsorgen (Entsorger von Abfällen), Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, haben ein	§ 49 Abs. 1 KrWG, auch i. V. m. § 49 Abs. 3 KrWG oder einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 b) oder § 52 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 Nr. 3 oder Nr. 5 KrWG	§ 69 Abs. 2 Nr. 8 KrWG	300,-- bis 10.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
	Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig geführt			
II.18	Entsorger, die Abfälle behandeln oder lagern und eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig verzeichnen	§ 49 Abs. 2 KrWG i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 S. 1 KrWG	§ 69 Abs. 2 Nr. 9 KrWG	100,-- bis 10.000,--
II.19	Betreiber von Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle entsorgen, behandeln oder lagern, und Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die ein Register nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht	§ 49 Abs. 4 KrWG, auch i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 2 Nr 1 b) oder § 52 Abs 1 S. 1 oder S. 2 Nr. 3 KrWG	§ 69 Abs. 2 Nr. 10 KrWG	100,-- bis 10.000,--
II.20	Eine Angabe oder ein Beleg wurde nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.	§ 49 Abs. 5 KrWG i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 KrWG	§ 69 Abs. 2 Nr. 11 KrWG	250,-- bis 10.000,--
II.21	Sammler oder Beförderer hat Fahrzeug in Ausübung seiner Tätigkeit auf öffentlichen Straßen nicht mit A-Schildern versehen.	§ 55 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 10 AbfVerbrG	§ 69 Abs. 2 Nr. 13 KrWG	100,-- (Beförderer) bis 10.000,--
II.22	Abfallbeauftragten nicht oder nicht rechtzeitig bestellt	§ 59 Abs. 1 S. 1 KrWG	§ 69 Abs. 2 Nr. 14	250,-- bis 10.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
III. Verstöße gegen die Nachweisverordnung (NachwV)				
III.1	<p>Die Entsorgung bzw. Beförderung von Abfall wurde ohne Führung eines Entsorgungsnachweises durchgeführt. Oder der Nachweis wurde nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geführt.</p> <p><u>Bei Vorsatz:</u> Bei Mengenüberschreitung gilt: Tonnage gleich Bußgeld zzgl. Verwaltungsgebühr für den Entsorgungsnachweis nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung</p> <p><u>Bei Fahrlässigkeit:</u> Bei Mengenüberschreitung gilt folgende Berechnung der Bußgeldhöhe: Tonnage x wirtschaftliche Wert (0,50 € pro Tonne) zzgl. Verwaltungsgebühr bei Schuldeingeständnis des Betroffenen kann eine weitere Reduzierung um das 0,5-fache erfolgen</p>	<p>§ 50 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 3 NachwV (zusätzlich bei Entsorgung/ Beförderung ohne Sammelen- sorgungsnachweis § 9 NachwV)</p>	<p>§ 69 Abs. 2 Nr. 12 KrWG</p>	<p>300,-- (Unternehmer) bis 10.000,--</p> <p>Gilt nur für Erzeuger und Entsorger</p>
III.2	<p>Der Teil „Verantwortliche Erklärung“ des Entsorgungsnachweises wurde vom Erzeuger nicht richtig oder nicht vollständig geführt.</p>	<p>§ 50 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 NachwV</p>	<p>§ 69 Abs. 2 Nr. 12 KrWG</p>	<p>100,-- bis 10.000,--</p>

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
III.3	Der Teil „Annahmeerklärung“ des Entsorgungsnachweises wurde vom Entsorger nicht richtig oder nicht vollständig geführt	§ 50 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 3 NachwV	§ 69 Abs. 2 Nr. 12 KrWG	100,-- bis 10.000,--
III.4	Bei der Beförderung / Einsammlung von Abfall wurde einer vollziehbaren Bedingung oder Auflage nach § 5 Abs. 4 S. 2 NachwV, auch i. V. m. § 9 Abs. 3 S. 1 oder § 15 Nr. 1 NachwV des von der zuständigen Behörde bestätigten Entsorgungsnachweises zuwidergehandelt.	§ 5 Abs. 4 S. 2 NachwV (bei EN) § 5 Abs. 4 S. 2 auch i. V. m. § 9 Abs. 3 S. 1 (bei Sammelentsorgungsnachweis)	§ 29 Nr. 1 NachwV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	100,-- bis 10.000,-- (gilt für Erzeuger, Einsammler / Beförderer und Entsorger, je nachdem, wer verantwortlich den Auflagenverstoß begangen hat)
III.5	Nichtmitführen oder nicht rechtzeitiges Vorlegen des Entsorgungsnachweises bzw. Sammelentsorgungsnachweis Ablichtung der Nachweiserklärungen und Eingangsbestätigung.	§ 6 Abs. 3 S. 2 NachwV bei Einzelentsorgung oder § 9 Abs. 3 S. 1 NachwV bei Sammelentsorgung	§ 29 Nr. 2 NachwV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. KrWG	100,-- (Fahrer) 150,-- (Unternehmer) bis 10.000,--
III.6	Die Ausfertigungen der Begleitscheine und / oder Übernahmescheine waren nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geführt.	§§ 10-13 NachwV i. V. m. § 50 Abs. 1 KrWG	§ 69 Abs. 2 Nr. 12 KrWG	100,-- (Fahrer) 250,-- (Beförderer, Erzeuger oder Entsorger) bis 10.000,--
III.7	Nichtmitführen oder nicht rechtzeitiges Vorlegen des Beförderungspapiers.	§ 16 b NachwV	§ 29 Nr. 2 NachwV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	100,-- (Fahrer) 250,-- (Beförderer) bis 10.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
III.8	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 8 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 NachwV, bei Sammelentsorgung auch i. V. m. § 9 Abs. 3 S. 2 NachwV	§ 8 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 3 S. 2 NachwV	§ 29 Nr. 3 NachwV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	250,-- bis 10.000,--
III.9	Keinen Zugang für den Empfang der genannten elektronischen Dokumenten unterhalten	§ 17 Abs. 1 NachwV	§ 29 Nr. 4 NachwV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	200,-- bis 10.000,--
III.10	Eine Nachricht wurde ohne Angabe des eröffneten Empfangszugangs übermittelt.	§ 18 Abs. 1 S. 1 NachwV	§ 29 Nr. 5 NachwV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	50,-- bis 10.000,--
III.11	Entgegen § 18 Abs. 2 S. 1 NachwV nicht gewährleistet wurde, dass eine dort genannte Angabe vorgelegt oder mitgeteilt werden kann	§ 18 Abs. 2 S. 1 NachwV	§ 29 Nr.6 NachwV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	250,-- bis 10.000,--
III.12	Nichtmitführen oder nicht rechtzeitiges Vorlegen der Informationen aus dem Begleitschein.	§ 18 Abs. 2 NachwV	§ 29 Nr. 6 NachwV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	100,-- (Fahrer) 250,-- (Beförderer) bis 10.000,--
III.13	Nach Feststellung einer Störung des Kommunikationssystems, die nicht innerhalb einer angemessenen Fristbehebbar war, diese den Beteiligten und der zust. Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemeldet.	§ 22 Abs. 1 S. 5 NachwV	§ 29 Nr. 8 NachwV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	100,-- bis 10.000,--
III.14	Benutzung einer falschen Kennnummer (Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer- und Entsorgernummer).	§ 28 Abs. 5 S. 2 NachwV	§ 29 Nr. 10 NachwV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	50,-- bis 10.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
IV. Verstöße gegen die Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)				
IV.1	Verstoß gegen die vollziehbare Anordnung, an einem oder an regelmäßigen Fachkundefachgängen teilzunehmen.	§ 4 Abs. 5 AbfAEV	§ 15 Nr. 1 AbfAEV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	100,-- bis 10.000,--
IV. 2	Entgegen § 13 Abs. 1 S. 1,3,4 oder 5 oder Abs. 2 AbfAEV eine dort genannte Kopie oder einen dort genannten Ausdruck nicht mitführt.	§ 13 Abs. 1 oder 2 AbfAEV	§ 15 Nr. 2 AbfAEV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	100,-- (Fahrer) 200,-- (Beförderer) bis 10.000,--
V. Verstöße gegen die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)				
V.1	Entgegen § 3 Abs. 1 S. 1 oder § 8 Abs. 1 S. 1 GewAbfV die dort genannten Abfallfraktionen nicht richtig sammelt oder nicht richtig befördert	§ 3 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 GewAbfV	§ 13 Abs. Nr. 1 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	500,-- bis 100.000,--
V.2	Entgegen § 4 Abs. 1 S. 1, § 9 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 3 GewAbfV ein dort genanntes Gemische nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zugeführt.	§ 4 Abs. 1 S. 1 § 9 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 3 GewAbfV	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	500,-- bis 100.000,--
V.3	Entgegen § 4 Abs. 4 S. 1 oder § 9 Abs. 5 GewAbfV ein dort genanntes Gemisch oder dort genannte Abfälle nicht getrennt gehalten oder nicht , nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einer Verwertung zugeführt	§ 4 Abs. 4 S. 1 GewAbfV bzw. § 8 Abs. 4 S. 2 GewAbfV	§ 13 Abs. 1 Nr. 3 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	500,-- bis 100.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
V.4	Entgegen § 6 Abs. 2 GewAbfV nicht sicherstellt, dass eine Vermischung dort genannter Gemische oder dort genannter Abfälle nicht erfolgt	§6 Abs. 2 GewAbfV	§ 13 Abs. 1 Nr. 4 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	500,-- bis 100.000,--
V.5	Entgegen § 7 Abs. 2 GewAbfV einen dort genannten Abfallbehälter nicht oder nicht richtig nutzt	§ 7 Abs. 2 GewAbfV	§ 13 Abs. 1 Nr. 5 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	500,-- bis 100.000,-
V.6	Entgegen § 3 Abs. 3 S. 1, § 4 Abs. 5 S. 1 oder 4, § 8 Abs. 3 S. 1 oder § 9 Abs. 6 S. 1 GewAbfV eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt.	§ 3 Abs. 3 S. 1, § 4 Abs. 5 S. 1 oder 4 § 8 Abs. 3 S. 1 oder § 9 Abs. 6 S. 3 GewAbfV	§ 13 Abs. 2 Nr. 1 GewAbfV i. V. m. § 61 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	500,-- bis 100.000,--
V.7	Entgegen § 3 Abs. 3 S. 3, § 4 Abs. 5 S. 3 oder 5, § 6 Abs. 6 S. 1 oder § 9 Abs. 6 S. 3 GewAbfV eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt	§ 3 Abs. 3 S. 3 § 4 Abs. 5 S. 3 oder 5 § 6 Abs. 6 S. 1 oder § 9 Abs. 6 S. 3 GewAbfV	§ 13 Abs. 2 Nr. 2 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	500,-- bis 100.000,--
V.8	Entgegen § 4 Abs. 2 S. 1 auch i. V. m. S. 3 GewAbfV sich nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt, dass die Anlage dort genannte Anforderungen erfüllt.	§ 4 Abs. 2 S. 2. auch i. V. m. S. 3 GewAbfV	§ 13 Abs. 2 Nr. 3 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	500,-- bis 100.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
V.9	Entgegen § 4 Abs. 2 S. 4, § 6 Abs. 4 S. 5 oder 6, § 6 Abs. 6 S. 2, 4 oder 5 oder § 9 Abs. 2 S. 3 GewAbfV eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig macht	§ 4 Abs. 2 S. 4, § 6 Abs. 4 S. 5 oder 6 § 6 Abs. 6 S. 2, 4 oder 5 oder § 9 Abs. 2 S. 3 GewAbfV	§ 13 Abs. 2 Nr. 4 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	500,-- bis 100.000,--
V.10	Entgegen § 6 Abs. 4 S. 1 oder Abs. 6 S. 1 GewAbfV eine dort genannte Quote nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dokumentiert	§ 6 Abs. 4 S. 1 oder Abs. 6 S. 1 GewAbfV	§ 13 Abs. 2 Nr. 5 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	500,-- bis 100.000,--
V.11	Entgegen § 6 Abs. 4 S. 2 GewAbfV eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt	§ 6 Abs. 4 S. 2 GewAbfV	§ 13 Abs. 2 Nr. 6 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	500,-- bis 100.000,--
V.12	Entgegen § 9 Abs. 2 S. 1, auch i. V. m. S. 2 GewAbfV sich nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt, dass dort genannte Gesteinskörnungen hergestellt werden	§ 9 Abs. 2 S. 1, auch i. V. m. S. 2 GewAbfV	§ 13 Abs. 2 Nr. 7 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	500,-- bis 100.000,--
V.13	Entgegen § 10 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 S. 1 GewAbfV eine Annahme- oder Ausgangskontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder eine dort genannte Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt.	§ 10 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 S. 1 GewAbfV	§ 13 Abs. 2 Nr. 8 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	500,-- bis 100.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
V.14	Entgegen § 10 Abs. 3 S. 1 GewAbfV sich die weitere Entsorgung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt.	§ 10 Abs. 3 S. 1 GewAbfV	§ 13 Abs. 2 Nr. 9 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	500,-- bis 100.000,--
V. 15	Entgegen § 11 Abs. 1 S. 1 GewAbfV eine Fremdkontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt	§ 11 Abs. 1 S. 1 GewAbfV	§ 13 Abs. 2 Nr. 10 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	500,-- bis 100.000,--
V. 16	Entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 1 GewAbfV nicht sicherstellt, dass die Ergebnisse einer Fremdkontrolle mitgeteilt werden.	§ 11 Abs. 2 Nr. 1 GewAbfV	§ 13 Abs. 2 Nr. 11 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	500,-- bis 100.000,--
V.17	Entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 2 d GewAbfV ie Ergebnisse einer Fremdkontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.	§ 11 Abs. 2 Nr. 2 GewAbfV	§ 13 Abs. 2 Nr. 12 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	500,-- bis 100.000,--
V.18	Entgegen § 12 Abs. 1 S. 1 GewAbfV ein Betriebstagebucht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt	§ 12 Abs. 1 S. 1 GewAbfV	§ 13 Abs. 2 Nr. 13 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	500,-- bis 100.000,--
V.19	Entgegen § 12 Abs. 3 S. 5 GewAbfV eine dort genannte Information nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt	§ 12 Abs. 1 S. 1 GewAbfV	§ 13 Abs. 2 Nr. 14 GewAbfV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	500,-- bis 100.000,--
VI. Verstöße gegen die Altholzverordnung (AltholzV) i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG				
VI.1	Anlagen in denen entgegen § 3 Abs. 1 S. 1 AltholzV eine Altholzkategorie eingesetzt wird	§ 3 Abs. 1 S. 2 AltholzV	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	400,-- bis 100.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
VI.2	Für die Herstellung von Holzwerkstoffen unterschiedliche Altholzkontingente miteinander vermischt, die entgegen § 3 Abs. 3 S. 2 AltholzV nicht die Schadstoffgrenzwerte nach Anhang II AltholzV einhalten.	§ 3 Abs. 3 S. 2 AltholzV	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	800,-- bis 100.000,--
VI.3	Anlagen in denen nicht sichergestellt ist, dass nur zugelassene Altholzkategorien eingesetzt werden und dass Altholz entfrachtet von Störstoffen und frei von PCB-Altholz ist	§ 5 Abs. 1 S. 1 AltholzV	§ 13 Abs. 1 Nr. 3 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	500,-- bis 100.000,--
VI.4	Eine Eigenüberwachung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig durchgeführt oder eine Fremdüberwachung nicht sichergestellt wurde	§ 6 Abs. 1 AltholzV	§ 13 Abs. 1 Nr. 4 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	300,-- bis 10.000,--
VI.5	Altholz der Kategorie A IV entgegen § 6 Abs. 4 S. 1 AltholzV der Aufbereitung zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen für die Herstellung von Holzwerkstoffen zugeführt.	§ 6 Abs. 4 AltholzV	§ 13 Abs. 1 Nr. 5 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	800,-- bis 100.000,--
VI.6	Entgegen § 8 AltholzV Altholz in den Verkehr bringt	§ 8 AltholzV	§ 13 Abs. 1 Nr. 7 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	500,-- bis 100.000,--
VI.7	Entgegen § 9 AltholzV Altholz einer thermischen Behandlungsanlage nicht zugeführt	§ 9 AltholzV	§ 13 Abs. 1 Nr. 8 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	250,-- bis 100.000,--
VI.8	Entgegen § 11 AltholzV Altholz entgegennimmt	§ 11 AltholzV	§ 13 Abs. 1 Nr. 9 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	250,-- bis 100.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
VI.9	Die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet	§ 6 Abs. 6 S. 6 AltholzV	§ 13 Abs. 2 Nr. 1 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	250,-- bis 10.000,--
VI.10	Altholz nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig deklariert	§ 11 Abs. 1 S. 1 AltholzV	§ 13 Abs. 2 Nr. 2 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	100,-- bis 10.000,--
VI.11	Altholz ohne Anlieferungsschein entgegennimmt/entsorgt	§ 11 Abs. 1 AltholzV	§ 13 Abs. 2 Nr. 2 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	100,-- bis 10.000,--
VI.12	Betriebstagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig geführt	§ 12 Abs. 1 S. 1 AltholzV	§ 13 Abs. 2 Nr. 3 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	100,-- bis 10.000,--
VI.13	Entgegen § 12 Abs. 3 AltholzV eine Angabe nicht oder nicht mindestens fünf Jahre speichert und ein Einzelblatt nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder eine Angabe oder ein Einzelblatt nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt	§ 12 Abs. 3 AltholzV	§ 13 Abs. 2 Nr. 4 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	100,-- bis 10.000,--
VI.14	Entgegen § 7 Abs. 2 S. 1 oder § 7 Abs. 3 S. 1 AltholzV wurde eine beprobte Charge der weiteren energetischen Verwertung zugeführt	§ 7 Abs. 2 S. 1 oder § 7 Abs. 3 S. 1 AltholzV	§ 13 Abs. 1 Nr. 6 AltholzV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	500,-- bis 100.000,--
VII. Verstöße gegen das Elektroggesetz (ElektroG)				
VII.1	Hersteller hat die Entsorgungskosten von Elektro- und Elektronikgeräten gegenüber dem Endkunden ausgewiesen	§ 7 Abs. 4 ElektroG	§ 45 Abs. 1 Nr. 6 ElektroG	250,-- bis 100.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
VII.2	Elektro- und Elektronikgeräte nicht vor dem Inverkehrbringen auf dem europäischen Markt dauerhaft gekennzeichnet, sodass der Hersteller eindeutig identifiziert und festgestellt werden kann	§ 9 ElektroG	§ 45 Abs. 1 Nr. 8 ElektroG	500,-- bis 100.000,--
VII.3	Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten ohne Berechtigung vorgenommen	§ 12 S. 1 ElektroG	§ 45 Abs. 1 Nr. 9 ElektroG	500,-- bis 100.000,--
VII.4	Hersteller hat ein Altgerät oder eines seiner Bauteile nicht oder nicht richtig wiederverwendet, nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise behandelt oder nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise entsorgt	§§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 5 S. 1 ElektroG	§ 45 Abs. 1 Nr. 11 ElektroG	500,-- bis 10.000,--
VII.5	Hersteller hat die genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt	§§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 5 S. 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 S. 1 ElektroG	§ 45 Abs. 1 Nr. 12 ElektroG	250,-- bis 100.000,--
VII.6	Ohne Zertifizierung eine Erstbehandlung durch geführt	§ 21 Abs. 1 ElektroG	§ 45 Abs. 1 Nr. 14 ElektroG	1000,-- bis 10.000,--
VIII. Verstöße gegen die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV)				
VIII.1	Ein Elektro- oder Elektronikgerät wurde in Verkehr gebracht.	§ 3 Abs. 1 ElektroStoffV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 14 Abs. 1 ElektroStoffV	500,-- bis 100.000,--
VIII.2	Ein Elektro- und Elektronikgerät wurde in Verkehr gebracht.	§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ElektroStoffV	§ 39 Abs. 1 Nr. 7 a) ProdSG i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 1 ElektroStoffV	500,-- bis 100.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
VIII.3	Es wurde nicht sicherstellt, dass ein Elektro- oder Elektronikgerät ein Kennzeichen trägt.	§ 5 Abs. 1 S. 17 ElektroStoffV	§ 39 Abs. 1 Nr. 7 a) ProdSG i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 2 ElektroStoffV	500,-- bis 100.000,--
VIII.4	Entgegen § 5 Abs. 2 S. 1 oder § 7 Abs. 5 ElektroStoffV wurde nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Kennzeichen entweder auf dem dort genannten Gerät, auf der Verpackung oder in den dort genannten Unterlagen angegeben wurde.	§ 5 Abs. 2 S. 1 oder § 7 Abs. 5 ElektroStoffV	§ 39 Abs. 1 Nr. 7 a) ProdSG i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 3 ElektroStoffV	500,-- bis 100.000,--
VIII.5	Entgegen § 5 Abs. 3 S. 1, § 7 Abs. 6 S. 1 oder § 8 Abs. 3 S. 1 ElektroStoffV wurde eine dort genannte Information oder eine dort genannte Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt.	§ 5 Abs. 3 S. 1, § 7 Abs. 6 S. 1 oder § 8 Abs. 3 S. 1 ElektroStoffV	§ 39 Abs. 1 Nr. 7 a) ProdSG i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 4 ElektroStoffV	500,-- bis 100.000,--
IX. Verstöße gegen das Batteriegesetz (BattG)				
IX.1	Batterien wurden in den Verkehr gebracht.	§ 3 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 S. 1 BattG	§ 22 Abs. 1 Nr. 1 BattG	500,-- bis 100.000,--
IX.2	Batterien wurden in den Verkehr gebracht.	§ 3 Abs. 3 BattG	§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BattG	500,-- bis 100.000,--
IX.3	Batterien wurden angeboten.	§ 3 Abs. 4 BattG	§ 22 Abs. 1 Nr. 3 BattG	2.500,-- bis 100.000,--
IX.4	Eine Anzeige wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.	§ 4 Abs.1 S. 1 i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 20 Nr. 1 BattG	22 Abs. 1 Nr. 4 BattG	500,-- bis 100.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
IX.5	Eine Mitteilung wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht.	§ 4 Abs. 1 S. 2 i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 20 Nr. 1 BattG	§ 22 Abs. 1 Nr. 5 BattG	500,-- bis 100.000,--
IX.6	Verstoß entgegen § 5 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 BattG i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 20 Nr. 2, jeweils auch i. V. m. § 5 Abs. 2 BattG, da dort genannte Altbatterien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verwertet wurden.	§ 5 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 i. V. m. Rechtsverordnung nach § 20 Nr. 2, i. V. m. § 5 Abs. 2 BattG	§ 22 Abs. 1 Nr. 6 BattG	2.500,-- bis 100.000,--
IX.7	Verstoß entgegen § 5 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 S. 3 BattG, jeweils auch i. V. m. § 5 Abs. 2 BattG, da dort genannte Altbatterien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig beseitigt wurden.	§ 5 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 BattG	§ 22 Abs. 1 Nr. 7 BattG	500,-- bis 100.000,--
IX.8	Eine Information wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitgestellt.	§ 6 Abs. 1 S. 2 BattG	§ 22 Abs. 1 Nr. 8 BattG	100,-- bis 10.000,--
IX.9	Eine Anzeige wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.	§ 6 Abs. 1 S. 3 BattG	§ 22 Abs. 1 Nr. 9 BattG	500,-- bis 10.000,--
IX.10	Geräte-Altbatterien wurden dem Gemeinsamen Rücknahmesystem nicht zur Abholung bereitgestellt.	§ 9 Abs. 2 S. 1 oder § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 BattG	§ 22 Abs. 1 Nr. 10 BattG	500,-- bis 100.000,--
IX.11	Die dort genannten Kosten wurden getrennt ausgewiesen.	§ 9 Abs. 4 BattG	§ 22 Abs. 1 Nr. 11 BattG	500,-- bis 10.000,--
IX.12	Ein Pfand wurde nicht erhoben oder nicht erstattet.	§ 10 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 BattG	§ 22 Abs. 1 Nr. 12 BattG	250,-- bis 10.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
IX.13	Fahrzeug- oder Industrie-Alt-Batterien wurden durch Verbrennung oder Deponierung beseitigt.	§ 14 Abs. 2 S. 1 BattG	§ 22 Abs. 1 Nr. 13 BattG	500,-- bis 100.000,--
IX.14	Eine Dokumentation wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt.	§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 6 i. V. m. Abs. 2 oder Abs. 3 S. 1 oder S. 3 oder § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BattG	§ 22 Abs. 1 Nr. 14 BattG	250,-- bis 100.000,--
IX.15	Eine Batterie wurde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gekennzeichnet.	§ 17 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 3 S. 1 BattG	§ 22 Abs. 1 Nr. 15 BattG	250,-- bis 10.000,--
IX.16	Eine Fahrzeug- oder Geräte-Batterie wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit einer Kapazitätsangabe versehen.	§ 17 Abs. 6 BattG i. V. m. einer Rechtsverordnung nach § 20 Nr. 4 BattG	§ 22 Abs. 1 Nr. 16 BattG	250,-- bis 10.000,--
IX.17	Ein Hinweis wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt oder einer Warensendung nicht beifügt	§ 18 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 BattG	§ 22 Abs. 1 Nr. 17 BattG	50,-- bis 10.000,--
X. Verstöße gegen die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)				
X.1	Ein Altfahrzeug wurde nicht zurückgenommen.	§ 3 Abs. 1 S. 1 AltfahrzeugV	§ 11 Abs. 1 Nr. 1 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	2.500,-- bis 100.000,--
X.2	Ein Altfahrzeug wurde nicht in der vorgeschriebenen Weise zurückgenommen.	§ 3 Abs. 1 S. 2 AltfahrzeugV	§ 11 Abs. 1 Nr. 2 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	2.500,-- bis 100.000,--
X.3	Es wurde nicht sichergestellt, dass Altteile aus Kraftfahrzeugreparaturen zurückgenommen wurden.	§ 3 Abs. 6 S. 1 AltfahrzeugV	§ 11 Abs. 1 Nr. 3 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	2.500,-- bis 100.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
X.4	Ein Fahrzeug, ein Altfahrzeug oder eine Restkarosse wurde überlassen.	§ 4 Abs. 1, 3 oder Abs. 4 S. 1 AltfahrzeugV	§ 11 Abs. 1 Nr. 4 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	1.000,-- bis 100.000,--
X.5	Ein Altfahrzeug wurde einer anderen Verwertung zugeführt.	§ 4 Abs. 2 S. 5 AltfahrzeugV	§ 11 Abs. 1 Nr. 5 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	1.500,-- bis 100.000,--
X.6	Ein Altfahrzeug wurde behandelt.	§ 5 Abs. 2 S. 1 AltfahrzeugV i. V. m. Anhang Nr. 2.1.2 S. 1 AltfahrzeugV	§ 11 Abs. 1 Nr. 6 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	2.500,-- bis 100.000,--
X.7	Eine Batterie wurde nicht oder nicht rechtzeitig entnimmt, einen Flüssigastank nicht oder nicht rechtzeitig behandelt oder ein Bauteil nicht oder nicht rechtzeitig demontiert oder nicht oder nicht rechtzeitig entsorgen lässt und nicht oder nicht rechtzeitig unschädlich gemacht.	§ 5 Abs. 2 S. 1 AltfahrzeugV i. V. m. Anhang Nr. 3.2.2.1 S. 1 AltfahrzeugV	§ 11 Abs. 1 Nr. 7 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	500,-- bis 100.000,--
X.8	Eine Betriebsflüssigkeit oder ein Betriebsmittel wurde nicht oder nicht rechtzeitig entfernt oder nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gesammelt.	§ 5 Abs. 2 S. 1 AltfahrzeugV i. V. m. Anhang Nr. 3.2.2.1 S. 2 AltfahrzeugV	§ 11 Abs. 1 Nr. 8 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	500,-- bis 100.000,--
X.9	Stoffe, Materialien oder Bauteile wurden nicht oder nicht rechtzeitig entfernt.	§ 5 Abs. 2 S. 1 AltfahrzeugV i. V. m. Anhang Nr. 3.2.3.2 S. 2 AltfahrzeugV	§ 11 Abs. 1 Nr. 9 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	1.500,-- bis 100.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
X.10	Stoffe, Materialien oder Bauteile wurden nicht oder nicht rechtzeitig abgebaut und nicht oder nicht rechtzeitig ausgebaut oder nicht oder nicht rechtzeitig der Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zugeführt.	§ 5 Abs. 2 S. 1 AltfahrzeugV i. V. m. Anhang Nr. 3.2.3.3 S. 1 AltfahrzeugV	§ 11 Abs. 1 Nr. 10 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	1.500,-- bis 100.000,--
X.11	Materialien, Bauteile oder Betriebsflüssigkeiten der Wiederverwendung oder der stofflichen Verwertung wurden nicht oder nicht rechtzeitig zugeführt.	§ 5 Abs. 2 S. 1 AltfahrzeugV i. V. m. Anhang Nr. 3.2.4.2 S. 6 AltfahrzeugV	§ 11 Abs. 1 Nr. 11 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	1.500,-- bis 100.000,--
X.12	Eine Restkarosse wurde angenommen oder geschreddert.	§ 5 Abs. 2 S. 1 AltfahrzeugV i. V. m. Anhang Nr. 4.1.1. S. 3 AltfahrzeugV	§ 11 Abs. 1 Nr. 12 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	5.000,-- bis 100.000,--
X.13	Gewichtsprozente der Verwertung oder der stofflichen Verwertung wurden nicht zugeführt.	§ 5 Abs. 2 S. 1 AltfahrzeugV i. V. m. Anhang Nr. 4.1.2. S. 1 AltfahrzeugV	§ 11 Abs. 1 Nr. 13 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	1.500,-- bis 100.000,--
X.14	Ein Altfahrzeug oder eine Restkarosse wurde angenommen oder behandelt.	§ 5 Abs. 2 S. 2 AltfahrzeugV	§ 11 Abs. 1 Nr. 14 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	2.500,-- bis 100.000,--
X.15	Fahrzeuge, Werkstoffe oder Bauteile wurden in den Verkehr gebracht.	§ 8 Abs. 2 S. 1 AltfahrzeugV	§ 11 Abs. 1 Nr. 15 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	1.000,-- bis 100.000,--
X.16	Die Überlassung wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt.	§ 4 Abs. 2 S. 1 AltfahrzeugV	§ 11 Abs. 2 Nr. 1 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	200,-- bis 5.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
X.17	Ein Verwertungsnachweis wurde ausgestellt.	§ 4 Abs. 2 S. 3 AltfahrzeugV	§ 11 Abs. 2 Nr. 2 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	500,-- bis 25.000,--
X.18	Eine Annahmestelle oder eine Rücknahmestelle wurde beauftragt.	§ 4 Abs. 2 S. 4 AltfahrzeugV	§ 11 Abs. 2 Nr. 3 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	1.500,-- bis 10.000,--
X.19	Es wurde nicht belegt, dass der entsprechende Anteil verwertet wurde.	§ 5 Abs. 2 S. 1 AltfahrzeugV i. V. m. Anhang Nr. 3.2.3.3. S. 1 AltfahrzeugV oder Nr. 4.1.2. S. 1 AltfahrzeugV	§ 11 Abs. 2 Nr. 4 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	200,-- bis 10.000,--
X.20	Eine Bescheinigung wurde erteilt.	§ 6 AltfahrzeugV	§ 11 Abs. 2 Nr. 5 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	500,-- bis 10.000,--
X.21	Eine Bescheinigung oder ein Überwachungszertifikat wurden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt.	§ 7 Abs. 1 AltfahrzeugV	§ 11 Abs. 2 Nr. 6 AltfahrzeugV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	200,-- bis 10.000,--
XI. Verstöße gegen die Altölverordnung (AltöIV)				
XI.1	Altöle wurden aufbereitet.	§ 3 Abs. 1 S. 1 AltöIV	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 AltöIV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	1.000,-- bis 100.000,--
XI.2	Altöle wurden mit anderen Abfällen vermischt.	§ 4 Abs. 1 AltöIV	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 AltöIV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	1.000,-- bis 100.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
XI.3	Entgegen § 4 Abs. 2 S. 1 AltöIV wurden die dort genannten Öle nicht getrennt gehalten, nicht getrennt eingesammelt, nicht getrennt befördert oder nicht getrennt einer Entsorgung zugeführt.	§ 4 Abs. 2 S. 1 AltöIV	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 AltöIV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	500,-- bis 100.000,--
XI.4	Altöle wurden untereinander gemischt.	§ 4 Abs. 3 S. 1 AltöIV	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 AltöIV i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	1.000,-- bis 100.000,--
XI.5	Altöle wurden nicht getrennt gehalten.	§ 4 Abs. 6 S. 1 AltöIV	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 AltöIV § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	1.000,-- bis 100.000,--
XI.6	Eine Annahmestelle wurde nicht oder nicht rechtzeitig eingerichtet und nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachgewiesen oder einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gegeben.	§ 8 Abs. 1 AltöIV	§ 10 Abs. 1 Nr. 6 AltöIV § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG	500,-- bis 100.000,--
XI.7	Die zuständige Behörde wurde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder die Rückstellprobe nicht oder nicht rechtzeitig überlassen.	§ 5 Abs. 4 AltöIV	§ 10 Abs. 2 Nr. 1 AltöIV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	250,-- bis 10.000,--
XI.8	Verbrennungsmotorenöle oder Getriebeöle wurden in Gebinden in den Verkehr gebracht.	§ 7 AltöIV	§ 10 Abs. 2 Nr. 2 AltöIV i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG	500,-- bis 10.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
XII. Verstöße gegen die Deponieverordnung (DepV)				
XII.1	Eine Deponie, einen Deponieabschnitt oder eine wesentliche Änderung einer solchen Anlage wurde in Betrieb genommen.	§ 5 S. 1 i. V. m. S. 2 DepV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 DepV	1.000,-- bis 100.000,--
XII.2	Abfälle wurden abgelagert.	§ 6 Abs. 1 S. 1 oder § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 3 DepV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 DepV	1.000,-- bis 100.000,--
XII.3	Eine Annahmekontrolle wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt.	§ 8 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 DepV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 3 DepV	25,-- bis 100.000,--
XII.4	Abfälle wurden nicht besprengt oder nicht rechtzeitig abgedeckt.	§ 9 S. 2 i. V. m. Anhang 5 Nr. 4 Ziffer 2 oder Ziffer 3 DepV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 4 DepV	25,-- bis 100.000,--
XII.5	Die Deponie wurde so aufgebaut, dass nachteilige Reaktionen erfolgen.	§ 9 S. 2 i. V. m. Anhang 5 Nr. 4 Ziffer 4 S. 1 DepV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 5 DepV	25,-- bis 100.000,--
XII.6	Es wurde nicht dafür Sorge getragen, dass Abfälle entwässern, konsolidieren oder sich verfestigen.	§ 9 S. 2 i. V. m. Anhang 5 Nr. 4 Ziffer 5 S. 1 DepV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 6 DepV	25,-- bis 100.000,--
XII.7	Entgegen § 9 S. 2 i. V. m. Anhang 5 Nr. 4 Ziffer 6 S. 1 DepV wurden Abfälle nicht richtig einbaut.	§ 9 S. 2 i. V. m. Anhang 5 Nr. 4 Ziffer 6 S. 1 DepV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 7 DepV	25,-- bis 100.000,--
XII.8	Entgegen § 9 S. 3 i. V. m. Anhang 5 Nr. 5 Ziffer 2 S. 1 DepV wurden Abfälle nicht richtig konditioniert.	§ 9 S. 3 i. V. m. Anhang 5 Nr. 5 Ziffer 2 S. 1 DepV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 8 DepV	25,-- bis 100.000,--
XII.9	Abfälle wurden so handgehabt, dass sie nach Ablagerung untereinander reagieren.	§ 9 S. 3 i. V. m. Anhang 5 Nr. 5 Ziffer 4 S. 1 DepV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 9 DepV	25,-- bis 100.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
XII.10	Es wurde ein Geokunststoff, ein Polymer, ein Dichtungskontrollsystem, ein Baustoff, eine Abdichtungskomponente oder ein Abdichtungssystem eingesetzt, das nicht dem Stand der Technik nach Anhang 1 Nr. 2.1. S. 1 DepV entspricht.	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.1 S. 1 DepV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 10 DepV	25,-- bis 100.000,--
XII.11	Eine Ausgleichsschicht wurde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig eingebaut.	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.3 S. 1 DepV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 11 DepV	25,-- bis 100.000,--
XII.12	Ein Kontrollfeld wurde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig eingerichtet oder nicht oder nicht für die vorgesehene Dauer betrieben.	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.3 S. 4 oder S. 5 DepV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 12 DepV	25,-- bis 100.000,--
XII.13	Die Dicke der Rekultivierungsschicht wurde nicht oder nicht richtig bemessen.	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.3.1 Z. 1 S. 1 oder S. 2 oder Nr. 2.3.1.1 Ziffer 1 DepV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 13 DepV	25,-- bis 100.000,--
XII.14	Entgegen § 10 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.3.1 Ziffer 4 S. 2 oder Nr. 2.3.2 Ziffer 2 DepV wurde nicht sichergestellt, dass nur dort genanntes Material eingesetzt wird.	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.3.1 Ziffer 4 S. 2 oder Nr. 2.3.2 S. 3 Nummer 2 DepV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 14 DepV	25,-- bis 100.000,--
XII.15	Eine Abschlussmaßnahme wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt.	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anhang 2 Nr. 3.1 S. 1 oder S. 2 DepV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 15 DepV	25,-- bis 100.000,--
XII.16	Eine Sicherheitszone wurde nicht oder nicht rechtzeitig angelegt.	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anhang 2 Nr. 3.1 S. 3 DepV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 16 DepV	25,-- bis 100.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
XII.17	Entgegen § 12 Abs. 2 DepV wurde eine Messstelle oder Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig geschaffen oder nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer erhalten.	§ 12 Abs. 2 DepV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 17 DepV	25,-- bis 100.000,--
XII.18	Eine Messung oder eine Kontrolle wurde nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt.	§ 12 Abs. 3 DepV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 18 DepV	25,-- bis 100.000,--
XII.19	Sickerwasser oder Deponiegas wurde nicht oder nicht richtig gehandhabt.	§ 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 i. V. m. Anhang 5 Nr. 6 oder Nr. 7 S. 1, 2 oder S. 3 DepV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 19 DepV	25,-- bis 100.000,--
XII.20	Entgegen § 12 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 DepV wird nicht nach den Maßnahmenplänen verfahren.	§ 12 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 DepV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 20 DepV	25,-- bis 100.000,--
XII.21	Eine Betriebsordnung oder ein Betriebshandbuch wurde nicht oder nicht rechtzeitig erstellt.	§ 13 Abs. 1 S. 1 DepV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 21 DepV	25,-- bis 100.000,--
XII.22	Abfälle oder ein Deponieersatzbaustoff wurden verwendet.	§ 14 Abs. 2 oder § 15 S. 1 DepV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 22 DepV	25,-- bis 100.000,--
XII.23	Eine grundlegende Charakterisierung wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt.	§ 8 Abs. 1 S. 1 oder S. 6 DepV	§ 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 1 DepV	25,-- bis 10.000,--
XII.24	Schlüsselparameter wurden nicht oder nicht rechtzeitig festgelegt.	§ 8 Abs. 1 S. 5 oder S. 7 DepV	§ 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 2 DepV	25,-- bis 10.000,--
XII.25	Abfälle wurden nicht oder nicht rechtzeitig überprüft.	§ 8 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 DepV	§ 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 3 DepV	25,-- bis 10.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
XII.26	Eine Kontrolluntersuchung wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt.	§ 8 Abs. 5 S. 1, 4, 5 oder S. 6 i. V. m. § 17 Abs.1 DepV	§ 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 4 DepV	25,-- bis 10.000,--
XII.27	Eine Rückstellprobe wurde nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen oder nicht oder nicht mindestens einen Monat aufbewahrt.	§ 8 Abs. 7 i. V. m. § 17 Abs. 1 DepV	§ 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 5 DepV	25,-- bis 10.000,--
XII.28	Die zuständige Behörde wurde nicht oder nicht rechtzeitig informiert.	§ 12 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 DepV	§ 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 6 DepV	25,-- bis 10.000,--
XII.29	Entgegen § 13 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Anhang 5 Nr. 3 S.5 i. V. m. § 17 Abs. 2 S. 2 DepV wurde eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig dokumentiert.	§ 13 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Anhang 5 Nr. 1.3 S. 5 i. V. m. § 17 Abs. 2 S. 2 DepV	§ 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 7 DepV	25,-- bis 10.000,--
XII.30	Ein Betriebstagebuch wurde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig geführt.	§ 13 Abs. 3 S. 1 DepV	§ 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 8 DepV	100,-- bis 10.000,--
XII.31	Eine Unterrichtung wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen.	§ 13 Abs. 4 DepV	§ 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 9 DepV	100,-- bis 10.000,--
XII.32	Der Jahresbericht wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt.	§ 13 Abs. 5 S. 1 DepV	§ 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 10 DepV	25,-- bis 10.000,--
XII.33	Ein Bestandsplan wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt.	§ 13 Abs. 6 S. 1 DepV	§ 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 11 DepV	1.000,-- bis 10.000,--
XII.34	Eine Information wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.	§ 13 Abs. 7 DepV	§ 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i. V. m. § 27 Abs. 2 Nr. 12 DepV	1.000,-- bis 10.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
XIII. Verstöße gegen die PCB/PCT-Abfallverordnung (PCBAbfallV)				
XIII.1	PCB wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beseitigt.	§ 2 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 4 oder 5 PCBAbfallV	§ 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i. V. m. § 5 PCBAbfallV	500,-- bis 100.000,--
XIV. Verstöße gegen das Verpackungsgesetz (VerpackG)				
XIV.1	Eine Verpackung oder ein Verpackungsbestandteil wurde entgegen Stoffbeschränkungen, die System- oder die Registrierungspflicht in Verkehr gebracht.	§ 5 S. 1, § 7 Abs. 1 S. 1 oder § 9 Abs. 5 S. 1 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 1 VerpackG	100,-- bis 100.000,--
XIV.2	Es wurden andere als die in Anlage 5 festgelegten Nummern oder Abkürzungen verwendet.	§ 6 S. 2 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 2 VerpackG	100,-- bis 10.000,--
XIV.3	Hersteller beteiligt sich nicht, nicht richtig oder nicht vollständig an einem System.	§ 7 Abs. 1 S. 1 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 3 VerpackG	50,-- bis 200.000,--
XIV.4	Systembetreiber verspricht oder gewährt Entgelt oder Vorteil.	§ 7 Abs. 6 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 4 VerpackG	100,-- bis 200.000,--
XIV.5	Eine Anzeige wurde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet.	§ 8 Abs. 2 S. 1 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 5 VerpackG	100,-- bis 100.000,--
XIV.6	Ein Mengenstromnachweis wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorgelegt.	§ 8 Abs. 3 S. 3 oder § 17 Abs. 3 S. 1 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 6 VerpackG	100,-- bis 100.000,--
XIV.7	Hersteller lässt sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig registrieren.	§ 9 Abs. 1 S. 1 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 7 VerpackG	100,-- bis 100.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
XIV.8	Hersteller macht eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig.	§ 9 Abs. 1 S. 2 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 8 VerpackG	100,-- bis 10.000,--
XIV.9	Vertreiber bietet nicht ordnungsgemäß registrierte Verpackung zum Verkauf an.	§ 9 Abs. 5 S. 2 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 9 VerpackG	100,-- bis 100.000,--
XIV.10	Hersteller hat eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.	§ 10 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 10 VerpackG	100,-- bis 10.000,--
XIV.11	Eine Verkaufsverpackung wurde nicht zurückgenommen oder einer Verwertung nicht zugeführt.	§ 11 Abs. 1 S. 1 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 11 VerpackG	100,-- bis 100.000,--
XIV.12	Es wurde nicht dafür gesorgt, dass Verpackungen zurückgegeben werden konnten.	§ 14 Abs. 1 S. 1 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 12 VerpackG	100,-- bis 200.000,--
XIV.13	Die in § 14 Abs. 2 verpackV genannten Abfälle wurden einer Verwertung nicht richtig zugeführt.	§ 14 Abs. 2 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 13 VerpackG	100,-- bis 200.000,--
XIV.14	Eine Verpackung wurde nicht zurückgenommen.	§ 15 Abs. 1 S. 1, auch i. V. m. Abs. 4 S. 1 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 14 VerpackG	100,-- bis 100.000,--
XIV.15	Ein Hinweis nach § 15 Abs. 2 S. 2 VerpackG wird nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gegeben.	§ 15 Abs. 2 S. 2, auch i. V. m. Abs. 4 S. 1 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 15 VerpackG	100,-- bis 100.000,--
XIV.16	Eine Verpackung wurde einer Wiederverwendung oder Verwertung nicht richtig zugeführt.	§ 15 Abs. 3 S. 1 oder Abs. 4 S. 3 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 16 VerpackG	100,-- bis 100.000,--
XIV.17	Ein Nachweis wurde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig geführt.	§ 15 Abs. 3 S. 3 oder Abs. 4 S. 5, jeweils auch i. V. m. Abs. 3 S. 4 oder 5 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 17 VerpackG	100,-- bis 100.000,--
XIV.18	Ein System wird ohne Genehmigung betrieben.	§ 18 Abs. 1 S. 1 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 18 VerpackG	100,-- bis 200.000,--

Ziffer	Bezeichnung der Tat	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Höhe der Sanktion in Euro / Bemerkungen
XIV.19	Eine Meldung wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht.	§ 20 Abs. 1 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 19 VerpackG	100,-- bis 100.000,--
XIV.20	Ein Bericht wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.	§ 21 Abs. 2 S. 1 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 20 VerpackG	100,-- bis 100.000,--
XIV.21	Ein Pfand wird entgegen § 31 Abs. 1 S. 1 nicht erhoben.	§ 31 Abs. 1 S. 1, auch i. V. m. S. 2 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 21 VerpackG	100,-- bis 100.000,-
XIV.22	Ein Nachweis wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht.	§ 31 Abs. 1 S. 3 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 22 VerpackG	100,-- bis 100.000,--
XIV.23	Eine Einweggetränkeverpackung wurde nicht zurückgenommen oder das Pfand nicht erstattet.	§ 31 Abs. 2 S. 1 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 23 VerpackG	100,-- bis 100.000,--
XIV.24	Ein Pfand wurde ohne Rücknahme der Verpackung erstattet.	§ 31 Abs. 2 S. 2 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 24 VerpackG	100,-- bis 10.000,--
XIV.25	Ein Nachweis wurde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geführt.	§ 31 Abs. 3 S. 1 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 25 VerpackG	100,-- bis 100.000,--
XIV.26	Hersteller beteiligt sich nicht an bundesweitem Pfandsystem.	§ 31 Abs. 1 S. 4 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 26 VerpackG	100,-- bis 100.000,--
XIV.27	Ein Hinweis wurde nicht oder nicht richtig gegeben.	§ 32 Abs. 1 oder 2 S. 1, jeweils auch i. V. m. Abs. 3 VerpackG	§ 34 Abs. 1 Nr. 27 VerpackG	100,-- bis 100.000,--